

62

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 156/69

URTEIL

Verkündet am

30. Oktober 1969

P o h l ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Szajndla H [REDACTED] geborene L [REDACTED]
C [REDACTED] /Belgien, [REDACTED] Bd. T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 16. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1900 in P [REDACTED] geborene jüdische Klägerin ist 1925 von Polen nach Belgien ausgewandert. Sie wurde im Juni 1942 in Charleroi von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt. Nach der Befreiung im September 1944 blieb sie in Belgien. Am 6. Januar 1950 erwarb sie die belgische Staatsangehörigkeit.

- 3 -

Die Klägerin hat als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Freiheit erhalten. Ihren ersten Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat die Verwaltungsbehörde aus medizinischen Gründen abgelehnt. Den Bescheid hat die Klägerin nicht angefochten. Ihr Antrag auf erneute Entscheidung über diesen Anspruch nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schlußgesetz ist von der Behörde wiederum aus medizinischen Erwägungen abgelehnt worden. Das Landgericht hat die Voraussetzungen der Angleichung als nicht gegeben angesehen und die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen der Angleichung verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben, weil das Oberlandesgericht die rechtlichen Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 160 BEG und der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schlußgesetz verkennt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Zutreffend erachtet das Oberlandesgericht den Angleichungsanspruch für zulässig, weil der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit durch unanfechtbaren Bescheid in vollem Umfang aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist.

2. Der Klägerin kann der Klaganspruch nach § 160 BEG als Flüchtling zustehen.

Die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin ist neu zu prüfen, da im Angleichungsverfahren nur die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, bindende Wirkung haben (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-Schlußgesetz).

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

3. Das Oberlandesgericht hält sich gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schlußgesetz, insbesondere hinsichtlich der Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsschäden mit der Verfolgung, an die zur Zeit der früheren Entscheidung erhobenen ärztlichen Befunde gebunden und sieht von einer Sachprüfung ab, weil sich seit Erlaß des Bescheides die medizinischen Auffassungen und Erkenntnisse hinsichtlich der nach diesen Befunden allein zu berücksichtigenden Gesundheitsschäden, die einen Zusammenhang mit der Verfolgung nicht erkennen ließen, nicht geändert hätten.

Diese Meinung begegnet rechtlichen Bedenken. Wie in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 dargelegt ist, sind die Entschädigungsorgane nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schlußgesetz nur an Feststellungen nicht-medizinischer Art gebunden. Diese Feststellungen können positiver oder negativer Art sein, und auf ihnen muß die Vorentscheidung beruhen. In diesem Bereich kommt daher nur eine Ergänzung tatsächlicher Feststellungen in Frage; das bezieht sich insbesondere auf die Verfolgungsbelastungen und auf das Auswanderungsschicksal. Feststellungen medizinischer Natur wie Befund, Diagnose, Verfolgungszusammenhang, Erwerbsminderungsgrad sind unbegrenzt berichtigungs- und ergänzungsfähig. Nach BGH RzW 1969, 358 Nr. 40 ist der Anspruch auf neue Prüfung und Bescheidung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schlußgesetz nicht davon abhängig, daß sich die medizinischen Auffassungen über einen Leidenszustand, wie er der früheren Entscheidung zugrundegelegt worden ist, und über seinen Zusammenhang mit der Verfolgung gewandelt habe.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin und ihre Anspruchsberechtigung nach §§ 28 ff BEG überprüfen müssen.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen am 6. Januar 1950 nur an, wenn der Klägerin angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse die Rückkehr zuzumuten war. Der Bescheinigung vom 5. April 1957 kommt keine maßgebliche Bedeutung zu. Sie enthält keine Anerkennung der Klägerin als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Sie bietet auch keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Klägerin bis zum 6. Januar 1950 (§ 160 Abs. 2 BEG) in Belgien als Flüchtling im Sinne dieser Konvention formell anerkannt oder tatsächlich behandelt worden sei.

Wegen der sachlichen Prüfung der Ansprüche aus §§ 28 ff BEG wird auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen für die Prüfung medizinischer Fragen und darauf verwiesen, daß im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schlußgesetz nicht nur über den Rentenanspruch, sondern auch über den Heilverfahrensanspruch zu entscheiden ist.

Mai

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner

Henkel